



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) des Marktes Postbauer-Heng

(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

(zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates in der Sitzung vom 3. Juni 2019)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Postbauer-Heng folgende **Satzung**:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Postbauer-Heng erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die monatlichen Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 werden jeweils bis zum fünften Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen der Kindergarten besucht wird. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Postbauer-Heng eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge rechtzeitig bei einem Geldinstitut einzuzahlen.

(3) Bei Aufnahme während des Kindergartenjahres (z. B. Zuzug) entsteht die Gebührenpflicht am ersten Werktag des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum fünften Werktag des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(4) Die Aufnahmegebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 ist einmalig fällig, und zwar zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) beim Besuch des Kindergartens

Kinder unter 3 Jahren

bei einer Buchungszeit von mehr als zwei bis drei Stunden	155,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	171,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	188,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	206,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	227,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	250,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	275,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	302,00 €

Kinder ab 3 Jahren

bei einer Buchungszeit von mehr als zwei bis drei Stunden	91,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	100,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	110,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	121,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	133,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	147,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	161,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	177,00 €

b) beim Besuch der Kinderkrippe

bei einer Buchungszeit von mehr als zwei bis drei Stunden	155,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	171,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	188,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	206,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	227,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	250,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	275,00 €
bei einer Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden	302,00 €

(2) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden. Bei Umbuchungen durch den Personensorgeberechtigten ist die erste Umbuchung im Kindergartenjahr kostenfrei. Bei jeder weiteren Umbuchung wird eine Verwaltungsgebühr von 10,- € fällig. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert. Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai gekürzt werden.

(3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindergärten sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindergartenjahres (01. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindergartenjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindergartensatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

(5) In den in Abs. 1 genannten Kindergartengebühren sind keine Kosten für eine Essensversorgung erhalten.

(6) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kinderkrippe, wird die Gebühr für das 2. Kind um 33 1/3 v.H. vermindert. Solange 3 und mehr Kinder den Kindergarten besuchen, ist ab dem 3. Kind keine Benutzungsgebühr zu bezahlen.

(7)

§ 6 Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder teilweise abgegolten.

§ 7 Gebührenbefreiung

(1) Die Kindergartengebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen für die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch des Kindergartens für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Kindergartenjahres die Gebühren für den Besuch eines Kindergartens in voller oder teilweiser Höhe durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn besondere sozialpädagogische Gründe für den Besuch der Einrichtung sprechen und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte, obwohl der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Gebührensatzungen außer Kraft.

Postbauer-Heng, den 10.06.2019

Horst Kratzer
Erster Bürgermeister